

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Jerini AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Jerini AG erklären, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" weitestgehend entsprochen wurde und wird. Nur die im Folgenden dargestellten Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet. Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung im März 2008 bis zum 7. August 2008 bezieht sich diese Erklärung auf den „Corporate Governance Kodex“ in seiner Fassung vom 14. Juni 2007, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. Juli 2007. Für die Zeit ab dem 8. August 2008 bezieht sich die Erklärung auf den „Corporate Governance Kodex“ in seiner Fassung vom 6. Juni 2008, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008.

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziff. 3.8 Abs. 2)

Die Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der Jerini AG für Vorstand und Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor. Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Ein Selbstbehalt ist dabei nicht vorgesehen. Ein Selbstbehalt ist unseres Erachtens keine Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Unternehmenssteuerung, sondern vielmehr selbstverständliches Grundprinzip jeglichen Handelns der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Ein Selbstbehalt würde auch dem Bestreben der Jerini AG zuwiderlaufen, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zu gewinnen, da Selbstbehalte im Ausland weithin unüblich sind.

Grundzüge und Ausgestaltung variabler Vergütungskomponenten (Ziff. 4.2.3 Abs. 3)

Die an die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands ursprünglich gewährten und mittlerweile ausgeübten oder in bar abgefundenen Aktienoptionen waren nicht auf relevante Vergleichsparameter bezogen. Die Aktienoptionsprogramme schlossen eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele nicht aus. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen war eine Begrenzungsmöglichkeit (so genannte Caps) nicht vereinbart. Es erscheint fraglich, ob ein Bezug auf Vergleichsparameter geeignet ist, die Motivation von Vorstandsmitgliedern zu erhöhen. Angesichts der Struktur unserer ehemaligen Aktienoptionsprogramme erschien eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) nicht erforderlich. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele war nicht beabsichtigt.

Abfindungscap bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (Ziff. 4.2.3 Abs. 4)

Der Vorstandsanstellungsvertrag des Finanzvorstands Christian von Volkmann sieht vor, dass Christian von Volkmann, wenn seine Anstellung vorzeitig ohne wichtigen Grund beendet wird, aufgrund einer Umwandlung der Gesellschaft endet oder endgültig ausläuft, eine Abfindung in Höhe der Vergütung (Festgehalt zzgl. Bonus in Höhe von 40 Prozent des Festgehalts) für die Restlaufzeit seiner Anstellung erhält, jedoch in jedem Fall in Höhe von mindestens der Vergütung für sechs Monate. Wenn die Restlaufzeit der Anstellung weniger als sechs Monate beträgt, erhält Christian von Volkmann also eine Abfindung, die über der Vergütung für die Restlaufzeit liegt. Diese Sonderregelung wurde vom Aufsichtsrat vor dem Hintergrund getroffen, dass das Business Combination Agreement zwischen der Jerini AG und der Shire Deutschland Investments GmbH vorsieht, den Angestellten der Jerini AG im Falle der Kündigung eine Abfindung in Höhe des Gehalts für sechs Monate anzubieten.

Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands (Ziff. 5.1.2 Abs. 2)

Eine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands ist nicht festgelegt. Das Alter stellt unseres Erachtens kein zwingendes Kriterium für die Qualifikation und Eignung von Vorstandsmitgliedern dar. Der Aufsichtsrat wäre bei einer Altersbegrenzung in der Suche nach qualifizierten und erfahrenen Vorstandsmitgliedern unnötig eingeschränkt.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.6 Abs. 2, vormals Ziff. 5.4.7 Abs. 2)

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Etablierung erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile an Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung geeigneter Erfolgskriterien mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Angesichts der gegenwärtigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats erscheint auch fraglich, ob eine erfolgsabhängige Vergütung zusätzliche Anreize schaffen würde.

Berlin, im März 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat